



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

09.06.2020

Aktenzeichen  
44-91859-99.5

## Ausfertigung Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Flurbereinigung Ensheim  
Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Landkreis Alzey-Worms

### I. Gegenstand der Planfeststellung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Flurbereinigung Ensheim** (im folgenden "Plan" genannt) wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der **Flurbereinigung Ensheim**.

## **II. Plan**

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

### **1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:**

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 1500
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

### **2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:**

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

## **III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen**

### **1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern**

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

### **2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.



Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen sowie die Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels sind im Verzeichnis der Festsetzungen bzw. im Erläuterungstext beschrieben (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels sind der ADD anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

### **3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht**

Von den Vorgaben des §7 Abs. 1 LNatSchG (Gebietskulisse) kann abgewichen werden, da keine der genannten Gebiete im Verfahrensgebiet vorhanden sind.

### **IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)**

1. Die Maßnahmen 413 (Herstellung eines neuen unbefestigten Grabens), 619 (Planierung), 1001 (Beseitigung einer Biotopfläche) sowie der Bau der Erdwege 228 und 229 dürfen erst nach Überprüfung der Funktionalität der CEF-Maßnahme 701 und Absprache mit der ONB erfolgen.
2. Die Ausgleichsfläche 716 ist einmal jährlich zur Pflege und zum Erhalt zu mähen. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Nähere Details zur Unterhaltung werden im Flurbereinigungsplan geregelt (siehe Ziffer III, Nr. 2).
3. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen.

## **V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

## **VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## **VII. Hinweise**

1. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
2. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
4. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.



5. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
6. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
7. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
8. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin

als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

9. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29 in 55116 Mainz, bzw. der Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44 in Mainz sowie der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte - Außenstelle Koblenz-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
10. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
11. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
12. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.



## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Die Flurbereinigung **Ensheim** wurde am 08.12.2000 durch Beschluss des ehemaligen Kulturamtes Worms nach § 1 FlurbG angeordnet. Mit Teilungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 31.01.2014 gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG wurde das Flurbereinigungsgebiet in die Teilgebiete Flurbereinigungsverfahren Ensheim IV und Ensheim als jeweils selbstständige Flurbereinigungsverfahren aufgeteilt. Mit Änderungsbeschlüssen vom 25.10.2018, 11.01.2019 und 17.12.2019 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wurde das Flurbereinigungsgebiet Ensheim geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung **Ensheim** aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Alzey-Worms) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 04.03.2020 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 25.05.2020 in Bad Kreuznach in der Aula des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz - Frauenlobstraße 15-19 , 55118 Mainz
2. Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. Pollichia, Verein für Naturschutz und Landespflege e.V.,– Geschäftsstelle – Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Straße 11A, 55437 Ockenheim
7. Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) - Landesgeschäftsstelle – Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. Die Naturfreunde - Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt.
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Geschäftsstelle, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Zum Termin am 25.05.2020 ist niemand erschienen. Im Vorfeld haben der Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. sowie die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Bedenken und Anregungen wurden keine vorgebracht.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 26.05.2020 im Dorfgemeinschaftshaus, Hahnengasse 16, 55232 Ensheim erörtert.



Im Termin am 26.05.2020 haben die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) sowie die Ortsgemeinde Ensheim Einwendungen vorgebracht. Die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Alzey-Worms) hat eine Anregung vorgetragen.

Die Anregungen und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 27.03.2020 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde am 02.04.2020 in den Verbandsgemeinden Wörrstadt und Alzey-Land für die jeweils betroffenen Ortsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten ist überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

## **2. Gründe**

### **a) Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung **Ensheim** nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

#### **b) Materielle Gründe**

##### **Prüfung der Umweltauswirkungen**

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.



Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

### **Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:**

#### **Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd)**

Die Obere Naturschutzbehörde bringt im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG Folgendes vor:

1. Die ONB nimmt an, dass es sich bei der Grünlandfläche (Maßnahme Nr. 1008) um nach § 15 LNatSchG geschütztes Grünland handelt, da dieses als Biotoptyp EA1 kartiert wurde. Die kleinen Grünlandflächen sollen erhalten bleiben. Eine Ausnahmegenehmigung ist erforderlich.
2. Der vorbeugende Erosionsschutz wurde nicht ausreichend beachtet. Laut RROP liegt das Flurbereinigungsgebiet im erosionsgefährdeten Bereich. Wegen großflächiger Planierungen des Lößbodens sowie der geplanten neuen Bearbeitungsrichtungen mit teilweiser Drehung in das stärkste Gefälle, werden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion befürchtet.
3. Die Entwicklungszeit der Fläche 716 für Magerwiese sei mit 1 Jahr zu kurz. In Abstimmung mit der UNB soll die Fläche mit Spendermaterial aus vergleichbaren Standorten angesät werden.
4. Die Kompensationsfläche Nr. 716 soll gemäht und nicht gemulcht werden, weil das Entwicklungsziel sonst nicht erreicht werden kann.

zu 1. *Der Einwendung wird nicht entsprochen, da die Grünlandfläche 1008 nicht als nach §15 LNatSchG geschütztes Grünland angesprochen wird. Die Fläche ist zum einen teilweise so stark mit Gehölzen bewachsen, dass sie nicht mehr als Grünland angesehen werden kann, zum anderen ist sie zu einem erheblichen Anteil mit Störzeigern bewachsen. Sie erfüllt daher nicht die nach landesweiter Kartieranleitung erforderlichen Kriterien zur Einstufung als geschütztes Grünland gemäß §15 LNatSchG (Mindestgröße 500 m<sup>2</sup>, Anteil an Störzeigern < 25% De-*

ckung). Nach Rücksprache mit dem beauftragten Biologen für die Biotoptypenkartierung wurde die Fläche daher als Glatthaferwiese (EA1) der Wertstufe III ohne Schutzstatus erfasst. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Der Wegfall der Fläche wird entsprechend der Forderung im Abstimmungstermin am 03.03.2020 mit Faktor 1,5 kompensiert, zum Ausgleich wird die Fläche 716 hergerichtet, die tlw. ausgehagert und nicht gemulcht werden soll (siehe 4.), so dass sich eine magere, artenreiche Grünlandfläche entwickeln kann, die in ihrer Ausdehnung größer ist, so dass sie voraussichtlich auch den Schutzstatus gemäß §15 LNatSchG erfüllen wird.

Der Wegfall der Grünlandfläche 1008 ist aufgrund der beabsichtigten Drehung der Zeilenrichtung zur Verlängerung der Zeilenlänge und Reduzierung der Seitenhängigkeit erforderlich.

- zu 2. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden, da sich aus den Abstimmungen mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie der Raumordnung (Referat 41) der SGD Süd und dem Landesamt für Geologie und Bergbau hinsichtlich der vorliegenden Planung keine Einschränkungen oder Forderungen bezüglich des Erosionsschutzes ergeben haben. Im Verfahrensgebiet sind Teilbereiche in der Erosionsgefährdungsklasse CC W 1 (Erosionsgefährdung) und nur wenige Bereiche in CC W 2 (hohe Erosionsgefährdung) eingestuft. Ein Bereich mit hoher Erosionsgefährdung nördlich des Friedhofs wird künftig in der Ausgleichsfläche 717 integriert. Planierungsmaßnahmen finden im weinbaulich genutzten Gelände statt und betreffen nur in wenigen Ausnahmefällen, wie z.B. Maßnahmen 619 und 623, erosionsgefährdete Flächen der Stufe CC W 1. Da es sich hierbei nicht um großflächige Planierungen handelt, sondern um notwendige Wegeangleichungen bzw. Ausgleiche von wegfallenden Gewanne- Stößen, wird die vorübergehende Störung und Gefährdung der betroffenen Flächen, bei Anschnitten oder Aufschüttungen  $\leq 0,50 - 1,00\text{m}$ , in Abwägung mit dem zu erwartenden Bewirtschaftungsvorteil in Kauf genommen. Es liegt auch im Interesse der Winzer, die Bodenfunktion möglichst schnell wiederherzustellen und der Erosion durch Maßnahmen wie z.B. Bodenbegrünung entgegenzuwirken.



*Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials durch Querneigung und zur Optimierung der maschinellen Bewirtschaftung wird in verschiedenen Bereichen die Drehung der Bewirtschaftungsrichtung erforderlich. Durch die so ermöglichte mechanische Unterstockbearbeitung wird der Einsatz von Herbiziden verringert werden, was der Bodenfunktion wiederum zugutekommt. Mit der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung ist eine Verschärfung des Oberflächenabflusses möglich. Die Gefahr einer erosiven Wirkung durch Oberflächenwasser kann bei den hier vorkommenden, weniger erosionsgefährdeten Kalkstein-, Mergel- und Tonböden, vernachlässigt werden. Mit der vorliegenden Planung werden die gegenseitig abzuwägenden Interessen in Bezug auf den Erosions- und Bodenschutz ausreichend beachtet und gewahrt.*

zu 3. *Der Forderung wurde bereits im Termin nach §41 FlurbG durch das DLR entsprochen. Als Entwicklungsziel wird der angestrebte Endzustand der Fläche angesehen, das ist im Fall der Maßnahme 716 eine magere Gras- und Krautvegetation, die u.a. als Lebensraum für die Zauneidechse dienen soll. Zu diesem Zweck soll die Fläche tlw. ausgehagert und mit geeignetem Spendermaterial angesät werden. Für die Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und Besiedlung durch Zauneidechsen wird ein Zeitraum (witterungsbedingt) von mindestens drei Jahren angenommen.*

zu 4. *Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 2 entsprochen. Da in Teilen der Fläche Zauneidechsen nachgewiesen wurden und der Lebensraum gemäß Festsetzung im VdF durch „Herstellung eines Lesesteinriegels und Herstellung einer mageren Wiese durch Oberbodenabtrag im Bereich nördlich der vorhandenen Böschung“ erweitert werden soll, darüber hinaus eine Ansaat mit geeignetem Spendermaterial im Termin nach §41 FlurbG einvernehmlich vereinbart wurde (siehe 3.), wäre Mulchen zur Entwicklung und dem Erhalt des Magerstandortes entgegenwirkend. Durch das Belassen des Mähguts auf der Fläche würde es mit der Zeit wieder zur Nährstoffanreicherung kommen und damit die*

*Dominanz wüchsiger Gräser gefördert zum Nachteil der krautigen Magerkeitszeiger. Der Effekt der vorgenommenen Maßnahmen würde dadurch langfristig zerstört, die Fläche wäre nicht mehr als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet und das Entwicklungsziel somit nicht erfüllt. Dies gilt auch für den nicht auszuhaarenden Teilbereich, da dieser aktuell bereits Lebensraum der Zauneidechse ist. Die Zauneidechse benötigt halboffene, wärme begünstigte Lebensräume mit Sonnenplätzen und offenen Bodenstellen zur Eiablage. Eine zu dichte Vegetationsdecke infolge eines erhöhten Nährstoffeintrags würde daher die Qualität des vorhandenen Lebensraumes beeinträchtigen. Die gesamte Ausgleichsfläche 716 ist daher zu mähen und das Mähgut aus der Fläche zu entfernen.*

### **Ortsgemeinde Ensheim**

Seitens der Ortsgemeinde Ensheim wird folgender Einwand vorgebracht:

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen mit der Ortsgemeinde im Detail abgestimmt werden, insbesondere die Pflegekosten.

*Der Forderung der Ortsgemeinde Ensheim kann aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht entsprochen werden.*

*Die Übernahme der von der Teilnehmergeinschaft neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung ist Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Die Ortsgemeinde Ensheim hat am 22.11.2019 u. a. der Übernahme der landespflegerischen Anlagen, soweit diese im Gemeindegebiet liegen, zugestimmt. Die im Verfahren Ensheim vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen orientieren sich am Umfang der mit der Bodenordnung einhergehenden Eingriffe im Sinne der §§ 13ff BNatSchG sowie Erfordernisse aus dem Artenschutz und sind somit zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Der Unterhaltungs- und Pflegeaufwand der Ortsgemeinde kann ggf. durch Regelungen, wie z.B. Nutzung durch Verpachtung, gemindert werden. Ob und inwieweit solche Lösungsmöglichkeiten umsetzbar sind, bleibt dem noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan vorbehalten.*



### **Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Alzey-Worms)**

Die UNB regt an, die Ausgleichsflächen grundsätzlich nicht mehr in Eigentum und Pflege der Ortsgemeinden zu übergeben.

*Die Ortsgemeinden Ensheim und Spiesheim haben grundsätzlich der Übernahme der landespflegerischen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung zugestimmt. Von einer Übertragung in Privateigentum wird meist aufgrund des damit verbundenen rechtlichen Regelungsbedarfs abgesehen. Die Unterhaltungslast der Ortsgemeinde kann ggf. durch anderweitige Regelungen, z.B. Nutzung durch Verpachtung oder Pflege durch eine Naturschutzvereinigung, gemindert werden. Ob und inwieweit solche Lösungsmöglichkeiten gegeben sind, bleibt dem noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan vorbehalten.*

### **Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:**

keine

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.



Ausgefertigt:

Im Auftrag:

gez.

Gerd Hauck

Vermessungsdirektor

Trier, den 10.06.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Im Auftrag:

Astrid Minarski